

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Gisela Splett GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Innenministeriums**

### **Naturschutzrechtliche Kompensation im Straßenbau**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Verwaltungsvorschriften und Erlasse gelten derzeit zur Steuerung des Verwaltungsvollzugs für Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen im Bereich Straßenbau?
2. Existieren einheitliche Bewertungsmodelle zur Beurteilung von Eingriffen und deren Kompensation und falls nein, bis wann gedenkt die Landesregierung einheitliche Bewertungsmodelle vorzugeben?
3. Welche Rolle spielt die Zerschneidungswirkung von Straßen bei der Eingriffsbewertung?
4. Bei welchen Projekten wurden innerhalb der letzten 10 Jahre im Rahmen des Kompensationskonzepts Straßenrückbauten in Planfeststellungsbeschlüssen festgesetzt und in wie vielen Fällen wurden diese tatsächlich realisiert?
5. Falls vorgesehene Straßenrückbauten nicht realisiert wurden, in welchen Fällen und aus welchen Gründen war dies der Fall?
6. Existiert ähnlich wie in anderen Bundesländern auch in Baden-Württemberg ein landesweites Katastersystem, in dem die Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe des Straßenbaus verzeichnet sind, und falls nein, plant die Landesregierung die Einführung eines solchen Katastersystems?
7. Sind/werden die Daten aus diesem Katastersystem mit Daten zu Kompensationsmaßnahmen für andere Eingriffe verknüpft?

8. Wie wird die dauerhafte Zielerreichung der Kompensationsmaßnahmen sichergestellt und in welchem Turnus werden die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen nach ihrer Herstellung und Entwicklung kontrolliert?
9. Wie ist bei Maßnahmen, die einer dauerhaften Pflege bedürfen, die langfristige Finanzierung geregelt?
10. Bis wann ist damit zu rechnen, dass gemäß der Vorgaben des § 44 NatSchG für die Begrünung von Straßennebenflächen und bei Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich Pflanzmaterial gebietsheimischer Herkünfte verwendet werden wird?

13. 02. 2007

Dr. Splett Grüne

#### Begründung

Straßenbauvorhaben sind regelmäßig mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Verursacher dieser Eingriffe sind gesetzlich verpflichtet, die Eingriffe vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Zur Vermeidung unterschiedlicher Berechnungen und Ungleichbehandlungen sollten Eingriffe nach naturschutzfachlich begründeten Methoden landeseinheitlich bewertet und kompensiert werden.

Häufig wird bei Neubauvorhaben der Rückbau dann nicht mehr benötigter Straßenabschnitte als Kompensationsmaßnahme vorgesehen. Unklar ist jedoch, ob entsprechende Festsetzungen später tatsächlich umgesetzt werden und ob und wie insgesamt die dauerhafte Zielerreichung der Kompensationsmaßnahmen sichergestellt wird.

Gemäß Drucksache 14/642 werden gebietsheimische Herkünfte von Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen des Straßenbaus zwar zunehmend, aber noch nicht ausschließlich verwendet. Auch bei Nicht-Gehölzen ist eine Verwendung gebietsheimischer Herkünfte bislang noch nicht sichergestellt und auf Straßenböschungen werden bislang grundsätzlich Regelsaatgutmischungen ausgebracht.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 8. März 2007 Nr. 64–880/143 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Welche Verwaltungsvorschriften und Erlasse gelten derzeit zur Steuerung des Verwaltungsvollzugs für Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen im Bereich Straßenbau?*

Zu 1.:

Zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsregelung sind in der Straßenbauverwaltung folgende Anleitungen eingeführt:

– Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Straßenbau (HNL-S 99)

- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 1 Landschaftspflegerische Begleitplanung und Abschnitt 2 Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
- Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau

Diese Materialien zur Eingriffs-Ausgleichsregelung wurden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Abstimmung mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder erarbeitet.

*2. Existieren einheitliche Bewertungsmodelle zur Beurteilung von Eingriffen und deren Kompensation und falls nein, bis wann gedenkt die Landesregierung einheitliche Bewertungsmodelle vorzugeben?*

Zu 2.:

Einheitliche Bewertungsmodelle zur Bewertung von Eingriffen durch Straßenbauvorhaben und deren Kompensation existieren nicht. Wissenschaftlich anerkannte Methoden dazu liegen nicht vor. Die unter Nr. 1 genannten Materialien liefern im Rahmen der sog. verbal-argumentativen Vorgehensweise ein methodisches Gerüst zur Erfassung und Bewertung der Auswirkungen von Straßenbauvorhaben auf Natur und Landschaft und zur Festlegung von geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im konkreten Einzelfall. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) erarbeitet gegenwärtig im Rahmen der Ausarbeitung einer Ökokonto-Verordnung aufgrund § 22 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) Bewertungsmodelle und -verfahren. Deren Einsatz bei der Eingriffs- und Ausgleichsregelung wird zur gegebenen Zeit zu prüfen sein.

*3. Welche Rolle spielt die Zerschneidungswirkung von Straßen bei der Eingriffsbewertung?*

Zu 3.:

In den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege wird unter den straßenbedingten Wirkungen, die von einer Straße auf Natur und Landschaft ausgehen, neben der Versiegelungs- und Emissionswirkung der Aspekt „Zerschneidung bzw. Trennung (funktional zusammengehörender Flächen)“ gleichberechtigt angeführt. Daher sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) einer Straßenplanung die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere im Wege einer „Verinselung von Lebensräumen durch Zerschneidung“ zu erfassen und ist bei Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich beeinträchtigter Pflanzen und Tiere die „Beseitigung von Trennwirkungen“ zu prüfen.

*4. Bei welchen Projekten wurden innerhalb der letzten 10 Jahre im Rahmen des Kompensationskonzepts Straßenrückbauten in Planfeststellungsbeschlüssen festgesetzt und in wie vielen Fällen wurden diese tatsächlich realisiert?*

Zu 4.:

Kleinere Rückbaumaßnahmen ergeben sich bei zahlreichen Straßenneu- oder -ausbauvorhaben durch eine andere Linienführung, Kurvenbegradigungen oder den Umbau von Anschlussstellen. Sie könnten nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden. Nach Rückbau und Rekultivierung werden diese Kleinflächen meist einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Größere Rückbaumaßnahmen, die wesentlicher Teil des Kompensationskon-

zeptes sind, wurden in den letzten 10 Jahren bei nachfolgenden Straßenprojekten festgelegt:

*A 8 Leonberg–Heimsheim und B 295 Leonberg–Renningen*

Der Rückbau wird in Kürze ausgeführt.

*A 8/A 81 AK Stuttgart*

Durch Umplanung des AK Stuttgart erfolgte ein vollständiger Rückbau der Fahrbahnen Singen–Leonberg und ein teilweiser Rückbau von Parallelfahrbahnen.

*A 81 Engelbergtunnel/AD Leonberg*

Rückbau der alten BAB erfolgte auf ca. 2,5 km Länge sowie Rückbau der L 1187 auf ca. 1 km zum Feldweg.

*A 96 Leutkirch–Dürren*

Der Rückbau der B 18 alt im Bereich Gebrazhofen wird im Sommer 2007 auf ca. 2 km durchgeführt. Der Rückbau steht im Zusammenhang mit dem Bau des in 2006 begonnenen Teilabschnittes Gebrazhofen–Dürren der A 96.

*B 10 Göppingen–Gingen*

Rückbau der B 10 alt erfolgte über eine Länge von 6,8 km von vier auf zwei Fahrspuren (ca. 6,1 ha).

*B 10 OU Luizhausen*

Der Rückbau von 1 km alter Bundesstraße war vorgesehen. Eine Abweichung vom Planfeststellungsbeschluss erfolgte in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde. Die Straße wurde halbseitig rekultiviert (jetzt Wirtschaftsweg), an anderer Stelle wurde auf den Neubau von 1 km Wirtschaftsweg verzichtet.

*B 30 OU Ravensburg, BA IV: Nordbogen*

Die B 30 alt wird auf 4 km Länge rückgebaut. Der Rückbau im 1. Teilabschnitt ist abgeschlossen, der 2. Teilabschnitt kann erst im Zusammenhang mit dem Bauabschnitt VI der OU Ravensburg ausgeführt werden.

*5. Falls vorgesehene Straßenrückbauten nicht realisiert wurden, in welchen Fällen und aus welchen Gründen war dies der Fall?*

Zu 5.:

Es ist kein Fall bekannt, bei dem planfestgestellte Rückbaumaßnahmen im Zuge der Durchführung des Bauvorhabens nicht realisiert wurden.

*6. Existiert ähnlich wie in anderen Bundesländern auch in Baden-Württemberg ein landesweites Katastersystem, in dem die Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe des Straßenbaus verzeichnet sind, und falls nein, plant die Landesregierung die Einführung eines solchen Katastersystems?*

*7. Sind/werden die Daten aus diesem Katastersystem mit Daten zu Kompensationsmaßnahmen für andere Eingriffe verknüpft?*

Zu 6. und 7.:

§ 23 Abs. 7 NatSchG beauftragt die Naturschutzbehörden, ein Kompensationsverzeichnis zu führen, in dem die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfasst werden. Das Verzeichnis soll auch dazu dienen, die Wirksamkeit der vorgenommenen Maßnahmen zu überprüfen. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum bereitet die dafür notwendige Rechtsverordnung (§ 23 Abs. 8 NatSchG) vor.

Im Vorgriff erarbeitet die Straßenbauverwaltung eine Konzeption für ein Katastersystem, in dem die für Straßenbauvorhaben festgelegten Kompensationsmaßnahmen dargestellt werden sollen. Mit dem Kataster der Straßenbauverwaltung wird Ende dieses Jahres begonnen. Eine spätere Verknüpfung mit dem Kompensationsverzeichnis der Naturschutzverwaltung ist vorgesehen.

*8. Wie wird die dauerhafte Zielerreichung der Kompensationsmaßnahmen sichergestellt und in welchem Turnus werden die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen nach ihrer Herstellung und Entwicklung kontrolliert?*

Zu 8.:

Mit dem vorstehend angesprochenen Kataster der Straßenbauverwaltung soll auf der Ebene der Regierungspräsidien eine umfassende Dokumentation der Pflegekonzeptionen auf den Weg gebracht werden. Zur Sicherung der angestrebten Funktionen von Kompensationsmaßnahmen werden bisher größtenteils die Landschaftspflegerischen Ausführungspläne eingesetzt, in denen auch die Notwendigkeit einer Funktionskontrolle ggf. samt Kontrolljahr aufgezeigt wird. Der jeweilige Turnus hängt von der Art der Kompensationsmaßnahme ab.

*9. Wie ist bei Maßnahmen, die einer dauerhaften Pflege bedürfen, die langfristige Finanzierung geregelt?*

Zu 9.:

Die Durchführung von im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist Rechtmäßigkeitsvoraussetzung und damit Teil der Straßenbauvorhaben. Die erforderlichen Aufwendungen für ihre Herstellung und Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit werden aus den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln für den Bau und die Unterhaltung von Straßen finanziert.

*10. Bis wann ist damit zu rechnen, dass gemäß der Vorgaben des § 44 NatSchG für die Begrünung von Straßennebenflächen und bei Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich Pflanzmaterial gebietsheimischer Herkünfte verwendet wird?*

Zu 10.:

Die Baumschulen bieten mittlerweile Junggehölze gebietsheimischer Herkünfte an. Die ausreichende Bereitstellung älterer Gehölze und von Hochstämmen gebietsheimischer Herkunft bereitet jedoch noch Probleme. Da auf Böschungen und im sonstigen Straßenbegleitgrün überwiegend Junggehölze gepflanzt werden, wird in Zukunft dem naturschutzrechtlichen Gebot in § 44 Abs. 1 NatSchG insoweit Rechnung getragen werden können. Bei Saatgutmischungen ist eine Spezifizierung der Saatgutbetriebe in Baden-Württemberg auf gebietsheimische Herkünfte bislang nur in begrenztem Maße gelun-

gen. Soweit von Unternehmern entsprechende Angebote vorgelegt werden, werden diese im Interesse der Verwendung gebietsheimischen Ansaatmaterials bevorzugt.

Rech  
Innenminister